

# Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung – Übergangsfrist endet am 31.12.2013

von Christian Welter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

Im Urteil zum Aktenzeichen B 12 R 3/11 R hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die erteilte Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist. Die Befreiung entfaltet bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis keine Wirkung mehr. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine vergleichbare berufliche Tätigkeit handelt. Klargestellt wurde vom Bundessozialgericht im Urteil zum Aktenzeichen B 12 R 8/10 R, dass die Befreiung endet, wenn der Betroffene der Berufsgruppe nicht mehr angehört, für die das Versorgungswerk errichtet wurde.

Nach der Auffassung des Bundessozialgerichts im Urteil zum Aktenzeichen B 12 R 5/10 R gibt es keinen Bestandsschutz, der personenbezogen wirkt. Die Befreiung ist auf die konkrete Beschäftigung beschränkt. Dies gilt auch, wenn bei einem anderen Arbeitgeber eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird. Die Erstreckung der Befreiung muss von der Deutschen Rentenversicherung jeweils durch einen gesonderten Verwaltungsakt festgestellt werden.

Für den Arbeitgeber besteht ein erhebliches Risiko, dass er beim Wegfall der Befreiung Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung als Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beitrag für viele Jahre nachzahlen muss. Die Deutsche Rentenversicherung wendet abweichend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zugunsten eines Bestandsschutzes eine Übergangsregelung noch bis zum 31.12.2013 an. Auf ihrer Homepage weist sie darauf hin, dass diejenigen, die ihre derzeitige Beschäftigung vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, unter die frühere Verwaltungspraxis fallen. Sie müssen Befreiungsanträge zwingend erst bei einem Wechsel der Beschäftigung stellen. Auf Wunsch können zur Klarstellung auch für die aktuell ausgeübte Beschäftigung Anträge gestellt werden. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide von der Deutschen Rentenversicherung erteilt (siehe VR-Kurzlink).

Der Arbeitgeber muss den Befreiungsantrag zu seiner Personalakte nehmen.

Ansonsten werden von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung Beiträge nacherhoben. Eine rechtzeitige Antragstellung innerhalb der Übergangszeit bis zum 31.12.2013 reicht, um die Frist zu wahren. Im Nachgang muss freilich auch der Befreiungsbescheid zur Personalakte genommen werden.

Betroffen sind alle, die ihre Tätigkeit nicht vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben. Die konkrete Tätigkeit ist beim Befreiungsantrag genau zu bezeichnen. Von der Deutschen Rentenversicherung wird darauf hingewiesen, dass neben jedem Arbeitgeberwechsel auch jede wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes einen neuen Befreiungsantrag nötig macht. Grundsätzlich ist der Antrag sofort zu stellen. Er kann auch schon vor dem Dienstantritt der neuen Tätigkeit gestellt werden. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wechsel der Tätigkeit gestellt, so wirkt er auf den Beginn der neuen Tätigkeit zurück (§ 6 Abs. 4 SGB VI). ■